

Information in Krisenlagen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Action : Zivilschutz, Bevölkerungsschutz, Kulturgüterschutz = Protection civile, protection de la population, protection des biens culturels = Protezione civile, protezione della popolazione, protezione dei beni culturali**

Band (Jahr): **51 (2004)**

Heft 7

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-370024>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ereignissen die in sie gesetzten Erwartungen voll erfüllten:

Beim Hochwasser 1999 in der Berner Altstadt leistete der Zivilschutz während dreier Wochen über 1700 Diensttage, der Betreuungsdienst war 1999 in Interlaken über eine Woche lang für Angehörige der Opfer des Canyon-Unfalls im Einsatz, und im gleichen Jahr wurde ein Rettungszug nach den Sturmschäden von «Lothar» für die Gemeinschaft eingesetzt.

Obwohl die Stadt Bern für ihren Zivilschutz die Sparschraube schon früh stark anzog, schaffte es Urs Hänni mit seiner ZSO, trotz bescheidenem Budget Einsätze und Übungen des Kulturgüterschutzes (beispielsweise die Evakuierung von Scheiben des Berner Münsters; *action* berichtete darüber) oder des Betreuungsdienstes (beispielsweise in Alters- und Pflegeheimen) im Interesse und zugunsten der Einwohner Berns nicht zu vernachlässigen.

Urs Hänni sagt heute von sich, dass er spätestens nach seinem Ortschefkurs anno 1986 zum überzeugten Zivilschützer geworden sei. Und glaubhaft fügt er bei: «Ich bin es, und ich bleibe es auch.» □



NEUREGELUNG IN AUSSERORDENTLICHEN LAGEN

Information in Krisenlagen

VBS. Der Bundesrat verzichtet in Zukunft für die Information der Bevölkerung in Krisenlagen auf Unterstützung durch militarisierte Stäbe. Er hat einer Neuregelung der Kommunikation in ausserordentlichen Lagen zugestimmt, die auf den heutigen rechtlichen und organisatorischen Grundlagen basiert. Die Neuregelung stellt sicher, dass sich der Bundesrat in jeder denkbaren Lage an die Bevölkerung wenden kann.

Am 25. Juni 2003 hatte der Bundesrat die Auflösung der beiden Stäbe Bundesrat Info Zen (Informations-Zentrale Bundeskanzlei) und APF (Abteilung Presse und Funkpruch) beschlossen und damit die Konsequenzen aus den Veränderungen in der Organisation der Informationsdienste der Departemente und Ämter, in der Medienszene, aber auch der sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen gezogen. Der Bundesrat hielt bereits im «Bericht über die Überprüfung der Information in Krisenlagen in Erfüllung des Postulats 99.3076 Müller» fest, es könne heute davon ausgegangen werden, dass die zivilen Medien praktisch in sämtlichen denkbaren Krisensituationen funktionsfähig bleiben und ihre Aufgabe weiterhin wahrnehmen können. Ein Ersatz des Mediensystems durch die APF erübrigt sich deshalb. Zudem sind die Informationsdienste

des Bundes professioneller und mit den nötigen personellen Ressourcen ausgestattet worden. Deshalb erübrigt sich auch eine Verstärkung der Information des Bundes in Krisenlagen durch militärische Stäbe.

Die Bundeskanzlei und das Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS wurden jedoch beauftragt, zur Sicherstellung der Information der Bevölkerung mit den Departementen sowie der SRG SSR idée suisse und der SDA Leistungsvereinbarungen abzuschliessen. Die Neuregelung geht davon aus, dass die Anforderungen an die Information in Krisenlagen mit den bestehenden personellen und technischen Mitteln bewältigt werden können.

Verschiedene Ereignisse der jüngeren Vergangenheit haben gezeigt, dass in Krisensituationen interdepartementale Informationsgruppen gebildet werden, die dank klarer Absprache und Koordination den gesteigerten Anforderungen an die Kommunikation in einer Krisenlage gewachsen sind.

Leistungsvereinbarung mit den Departementen

Die Leistungsvereinbarung der Bundeskanzlei und der Departemente stellt sicher, dass die Informationszentrale der Bundeskanzlei jederzeit über ausreichende personelle Mittel verfügt, um dem Bundesrat eine lagerechte Informationstätigkeit zu ge-

währleisten. Grundsätzlich informieren Bundeskanzlei, Departemente und Ämter in ihren jeweiligen Bereichen über Beschlüsse und Massnahmen des Bundesrats und deren Folgen. Die Koordination der Information wird von der Bundeskanzlei gewährleistet. Die Departemente verpflichten sich, nötigenfalls der Bundeskanzlei zusätzliche personelle Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Diese Regelung kommt dann zur Anwendung, wenn in einer schweren Krise oder bei landesweiten Katastrophen die normalen Zuständigkeiten, Mittel und Abläufe nicht mehr ausreichen, den besonderen Anforderungen an die Information gerecht zu werden. In allen andern Fällen wird die Information in den ordentlichen Strukturen vollzogen.

Leistungsvereinbarungen mit SRG SSR und SDA

Die Leistungsvereinbarungen mit der SRG SSR und der Schweizerischen Depeschensagentur SDA stellen sicher, dass der Bundesrat jederzeit und in jeder denkbaren Lage die Information der Öffentlichkeit wahrnehmen und sich über das Radio an die Bevölkerung wenden kann.

Auflösung der Stäbe Info Zen und APF

Die Neuregelung der Information in Krisenlagen hat zur Folge, dass die Milizorganisation der beiden Stäbe Bundesrat Info Zen (Informations-Zentrale Bundeskanzlei) und APF (Abteilung Presse und Funkpruch) auf Ende 2004 aufgelöst werden. Die Geschäftsstelle des Stabes Bundesrat APF wird grundsätzlich per Ende 2005 aufgelöst. □